

SteverSparTipps



Liebe Leserin, lieber Leser,

"wir stehen selbst enttäuscht und sehn betroffen. Den Vorhang zu und alle Fragen offen". Das Brecht-Zitat aus "Der gute Mensch von Sezuan" passt auf das, was sich das Bundesfinanzministerium zur Absetzbarkeit der Steuerberatungskosten hat einfallen lassen. Zwar dürfen Sie jetzt 100 Euro bei einer Einkunftsart unterbringen, ohne dass da weiter nachgeprüft wird. Aber in vielen Fällen werden sich diese Kosten leider gar nicht oder nur teilweise auswirken. Etwa weil sie bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit vom Arbeitnehmer-Pauschbetrag "geschluckt" werden. Dann können Sie jetzt Einspruch einlegen und haben auch Anspruch auf Ruhen des Verfahrens! Zwar entschied das FG Niedersachsen am 17.1.2008: Das Verbot, Steuerberatungskosten als Sonderausgaben abzuziehen, ist rechtmäßig. Aber gegen diese Entscheidung legte der im Streit vor dem FG unterlegene Steuerpflichtige Revision ein – und genau an dieses Verfahren hängen Sie sich an (Az.: X R 10/08). Wer weiß, wie der BFH die Sache beurteilt! Das ist doch immerhin ein Lichtblick.

Andreas Pott, Rechtsanwalt Chefredakteur BFH-ENTSCHEIDUNG ZUR ENTFERNUNGSPAUSCHALE

KÜRZUNG FÜR PENDLER VERFASSUNGSWIDRIG – JETZT HANDELN?

Für viel Zündstoff hat der BFH mit seinem spektakulären Beschluss gesorgt, die Kürzung der Pendlerpauschale sei verfassungswidrig. Doch was bedeutet der Richterspruch für Sie? – Erstaunlicherweise erst einmal gar nichts!

Tragen Sie einfach auch in Ihrer Steuererklärung für 2007 die volle Distanz zwischen Wohnung und Arbeitsplatz ein. Das Finanzamt wird zwar zunächst nur die Fahrtkosten ab dem 21. Entfernungskilometer berücksichtigen, aber gleichzeitig den Bescheid in diesem Punkt vorläufig erlassen. Denn das letzte Wort hat jetzt das Bundesverfassungsgericht, das noch 2008 ein Urteil fällen will. Bei einem für Pendler positiven Urteil wird der Fiskus Ihren Bescheid automatisch ändern und Sie dürfen sich über eine nachträgliche Erstattung freuen.

Ausnahme: In diesem Fall müssen Sie handeln

Die Initiative müssen Sie nur dann ergreifen, wenn Sie sich für Ihre Fahrten zur Arbeit einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte 2008 eintragen lassen möchten. Das ist möglich, wenn Ihre Werbungskosten 2008 voraussichtlich mehr als 1.520 Euro betragen. Sie können beantragen, dass auch die ersten 20 Kilometer in den Freibetrag einbezogen werden. Die Finanzämter handhaben solche Anträge unbürokratisch.

Der Nachteil an diesem Vorgehen: Haben Sie sich den höheren Freibetrag eintragen lassen und erklärt das Verfassungsgericht die Kürzung der Pendlerpauschale für verfassungsgemäß, müssen Sie Lohnsteuer nachzahlen.

Konkret: Die BFH-Entscheidung im Einzelnen

Der Bundesfinanzhof stellte fest, dass die neue Regelung der Entfernungspauschale gleich in mehrfacher Hinsicht verfassungswidrig ist.

IN DIESER AUSGABE

LOHNSTEUERRICHTLINIEN 2008 Reisekostenrecht vereinfacht und verbessert	. 3
STEUERBERATUNGSKOSTEN 100 Euro sind absetzbar	. 4
PENDLERPAUSCHALE UND KINDERGELD Auch negative Kindergeldbescheide jetzt vorläufig	. 4
ELTERNGELD Nichts zu machen: Stichtagsregelung verfassungsgemäß	. 5
HAUSHALTSNAHE HILFEN Nebenkosten nachträglich geltend machen	. 6
EINSPRUCHSFRIST Vorsicht bei vordatierten Bescheiden	. 7
VERLÄNGERTE ABGABEFRIST Keine neue Chance für bereits abgelehnte Anträge	. 7
LEHRERFORTBILDUNG Ein Tänzchen mit dem Fiskus	. 8
STEUER-SPAR-ERKLÄRUNG Das beste Programm zum Steuern sparen	. 8



Immer mit Expertentipps aus der Steuer-Redaktion!

Steuert ipps | WISSEN WAS 7 II THIN IST

LOHN UND GEHALT

THOMAS
FRANK
DIPL-KAUFMANN



WERBUNGSKOSTEN BEI ALTERSTEILZEIT

Wer in Altersteilzeit arbeitet, wird in Niedersachsen steuerlich schlechter behandelt als in anderen Bundesländern. Klingt kurios, ist aber derzeit gängige Praxis der Finanzämter. Denn nur in diesem Bundesland kürzen seit etwa einem Jahr die Finanzämter rigoros die geltend gemachten Werbungskosten.

Hintergrund: Altersteilzeit ist steuerlich attraktiv, da die Aufstockungsbeträge nach § 3 Nr. 28 EStG steuerfrei sind. Die Finanzämter in Niedersachsen kürzen deshalb die geltend gemachten Werbungskosten entsprechend dem Verhältnis der steuerfreien Aufstockungsbeträge zum Bruttoarbeitslohn. Begründung: Nach § 3c EStG dürfen Ausgaben, soweit sie mit steuerfreien Einnahmen in Zusammenhang stehen, nicht als Werbungskosten abgezogen werden. Kann man dagegen etwas tun?

Ein Umzug in ein anderes Bundesland ist kein guter Steuertipp. Denn derzeit ist noch unklar, ob dieser Spuk bald auch auf andere Bundesländer übergreift. Eine richterliche Klärung steht aber jetzt in Aussicht: Vor dem Finanzgericht Niedersachsen ist ein erstes Musterverfahren anhängig unter dem Aktenzeichen 5 K 272/07.

Mein SteuerSparTipp: Kürzt das Finanzamt auch bei Ihnen die Werbungskosten, sollten Sie dagegen Einspruch einlegen. Versuchen Sie unter Hinweis auf die genannte Klage beim niedersächsischen Finanzgericht das Ruhen Ihres Einspruch-Verfahrens zu beantragen. Ein entsprechendes Muster-Schreiben finden Sie unter www.steuertipps.de.

Verstoß gegen das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Die Höhe der Einkommensteuer muss sich an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers orientieren. Dieses "objektive Netto-Prinzip" ist ein Grundprinzip des deutschen Steuerrechts und bedeutet, dass durch den Beruf veranlasste Kosten das steuerpflichtige Einkommen mindern müssen.

Der BFH ist der Ansicht, dass der Gesetzgeber nicht per Definition deklarieren dürfe, was beruflich veranlasste Kosten sind und was nicht: "Kosten für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind allein beruflich veranlasst (...) Da der Arbeitnehmer regelmäßig nicht am Ort seiner beruflichen Tätigkeit wohnt und auch nicht wohnen kann, kann er nur tätig werden, wenn er sich zur Arbeitsstätte begibt."

Folgerichtigkeit der Gesetzgebung

Die Kürzung der Pendlerpauschale hatte das Finanzministerium unter anderem damit begründet, es habe eine "Grundsatzentscheidung" getroffen und das "Werkstorprinzip" im Steuerrecht eingeführt. Danach ist der berufliche Bereich auf das Werksgelände beschränkt. Alles, was außerhalb dessen geschieht, gehört zum Privatvergnügen und darf steuerlich nicht berücksichtigt werden.

Der BFH meint dagegen, dass das Werkstorprinzip nicht mit dem in Deutschland gültigen höherrangigen Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vereinbar sei.

Doch selbst wenn das Werkstorprinzip an sich verfassungsgemäß wäre, führten die Richter aus, sei es vom Finanzministerium völlig inkonsequent umgesetzt worden und die Regelung zur Entfernungspauschale immer noch verfassungswidrig: Außer im Rahmen der Entfernungspauschale wird das Werkstorprinzip an keiner Stelle des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt. So sind etwa Kosten einer doppelten Haushaltsführung, Umzugskosten oder Kosten für Fahrten von der Wohnung zu einem Vorstellungsgespräch weiter abziehbar.

Außerdem kassiere der Staat weiterhin Lohnsteuer auf mit dem Dienstwagen zurückgelegte Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Nach dem Werkstorprinzip wären dies aber Privatfahrten, die mit der 1%-Regelung abgegolten seien.

Sicherung des Existenzminimums

Der Gesetzgeber muss berücksichtigen, dass es privat veranlasste Ausgaben gibt, die unvermeidlich sind. Diese müssen die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer mindern. Andernfalls würden einige Bürger Steuern zahlen, obwohl ihnen weniger als das Existenzminimum zur Verfügung steht.

Da die Kosten für Fahrten zur Arbeit unvermeidlich sind, folgert der BFH, dass sie mindestens als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen abziehbar sein müssten. Sonst liege ein Verstoß gegen das von der Verfassung gebotene "subjektive Netto-Prinzip" vor.

Freizügigkeit und Berufswahlfreiheit

In der Begründung der Gesetzesänderung hatte das Finanzministerium angeführt, dass die Wahl des Wohnortes privat veranlasst sei und ein Arbeitnehmer die Höhe der Fahrtkosten jederzeit durch einen Umzug in die Nähe der Arbeitsstätte mindern könne.

Doch genau diese Forderung hält der BFH für verfassungswidrig: "Das zu erwarten und zuzumuten, verletzt das Grundrecht der Freizügigkeit (...) Entgegen der Auffassung des Bundesfinanzministeriums kann der Wohnort nicht regelmäßig frei gewählt werden. Zu berücksichtigen sind der Wohnungsmarkt, die finanziellen Verhältnisse, die Bedürfnisse der Familie und andere Zwänge. Die Forderung, trotz dieser Zwänge an das Werkstor zu ziehen, kann den Steuerpflichtigen veranlassen, den Beruf oder Arbeitgeber zu wechseln oder sogar seine Erwerbstätigkeit einzustellen."

Schutz der Ehe und Familie

Eine klare Aussage trifft der BFH auch in Hinsicht auf den Schutz der Ehe und Familie: "Den Arbeitnehmern ist es aus familiären und sozialen Gründen nicht zumutbar, ihren (Familien-) Wohnsitz bei jedem Arbeitsplatzwechsel aufzugeben und jeweils dauerhaft in die Nähe des neuen Arbeitsplatzes zu verlegen. (...) Wenn Ehepartner an verschiedenen Orten arbeiten, steht ihnen tatsächlich nicht mehr frei, den Wohnort unabhängig von familiären Bindungen und nur abhängig von der Arbeitsstätte zu wählen."

Gleichheitsgrundsatz

Eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung sieht der BFH unter anderem in der Härtefallregelung, nach der Fahrtkosten ab dem 20. Kilometer "wie" Werbungskosten abziehbar sind: "Im Ergebnis führt die Neuregelung zu einer Ungleichbehandlung der Arbeitnehmer, die bis zu 20 Kilometer von ihrer Arbeitsstätte entfernt wohnen, gegenüber den weiter entfernt wohnenden."



SONDER-AUSGABEN

CHRISTIAN DÜLPERS



VERWANDTSCHAFT IN DER MIETWOHNUNG: NUTZE DIE MÖGLICHKEITEN

Es muss nicht immer Liechtenstein sein. Auch für den normalen Steuerzahler gibt es Steuer-Spar-Modelle. Zum Beispiel im Bereich der Vermietung.

Überlassen Sie Ihrem Kind, Ihrer Tante oder einem anderen Angehörigen Ihre Mietwohnung zu einer verbilligten Miete, dürfen Sie dennoch die vollen Werbungskosten abziehen. Auf diese Weise können Sie Verluste schreiben und diese mit anderen Einkünften verrechnen.

Sie müssen lediglich darauf achten, dass die vereinbarte Miete mindestens 75 Prozent des ortsüblichen Quadratmeterpreises beträgt. Dann muss das Finanzamt Ihren Verlust zunächst anerkennen

Sie dürfen die Miete sogar bis auf 56 Prozent der ortsüblichen Miete drücken. Aber dann müssen Sie dem Finanzamt nachweisen, dass Sie innerhalb von 30 Jahren einen Gesamtgewinn aus der Vermietung erzielen können. Legen Sie keine entsprechende Kalkulation vor, berücksichtigt das Finanzamt die Werbungskosten nur anteilig und das Steuer-Spar-Modell platzt.

Mein Steuer-Spar-Tipp: Bei der Berechnung der 75-Prozent-Grenze dürfen Sie sich am Mietspiegel Ihrer Gemeinde orientieren. Und zwar nicht an einem Mittelwert, sondern an der Untergrenze der ortsüblichen Preisspanne. Dieser kleine, aber feine Unterschied kann einige hundert Euro Steuerersparnis im Jahr bedeuten und wurde vom Fiskus abgesegnet (OFD Rheinland, Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 82/2007 vom 17.12.207).

LOHNSTEUERRICHTLINIEN 2008

REISEKOSTENRECHT VEREINFACHT UND **VERBESSERT**

Dienstreisen, Einsatzwechseltätigkeit und Fahrtätigkeit werden künftig unter dem neuen Begriff "beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit" vereinheitlicht. Damit wurde in den neuen Lohnsteuerrichtlinien 2008 das Reisekostenrecht umfangreiche geändert, vereinfacht und verbessert.

Mit der Neuregelung fällt die bisherige Trennung der einzelnen Bereiche weg - und auch die vielen Einzel-, Sonder- und Ausnahmeregelungen, die diese Aufteilung mit sich brachte. Die Handhabung von Reisekosten wird also insgesamt deutlich vereinfacht.

Fahrten zu einer auswärtigen **Tätigkeitsstätte**

Die Drei-Monats-Frist für die Anerkennung von Fahrtkosten bei länger dauernden vorübergehenden Auswärtstätigkeiten (doppelte Haushaltsführung) fällt erfreulicherweise weg. Das bedeutet: Künftig können Sie auch nach drei Monaten die Fahrten zur auswärtigen Tätigkeitsstätte zeitlich unbegrenzt mit der günstigen Dienstreisepauschale bzw. den tatsächlichen Kosten geltend machen. Für den Ansatz von Verpflegungskosten gilt aber weiterhin die Drei-Monats-Frist.

Einsatzwechsel- und Fahrtätigkeit

Bei Einsatzwechsel- und Fahrtätigkeit werden die Fahrten innerhalb der 30-km-Grenze steuerlich wie Dienstreisen behandelt. Damit brauchen Sie auch Fahrten zu näher gelegenen Einsatzstellen nicht mehr nach den Regeln der Entfernungspauschale abrechnen, sondern dürfen die viel günstigere Dienstreisepauschale anwenden.

Übernachtungskosten im Ausland

Für den Abzug von Übernachtungskosten im Ausland haben wir eine schlechte Nachricht für Sie: Wie schon bei Dienstreisen im Inland sind künftig auch im Ausland Übernachtungskosten nur noch in tatsächlich nachgewiesener Höhe als Werbungskosten absetzbar. Das Finanzamt erkennt ab 2008 die länderspezifischen Übernachtungspauschbeträge nicht mehr als Werbungskosten an. Der Arbeitgeber kann dagegen weiterhin Übernachtungskosten bis in Höhe der Pauschbeträge steuerfrei erstatten.

SteuerSparTipp: Wer beruflich im Ausland tätig ist und von seinem Arbeitgeber die Übernachtungskosten nicht steuerfrei erstattet bekommt, sollte künftig unbedingt Übernachtungs-Belege sammeln. Das gilt auch für Arbeitnehmer mit Einsatzwechseltätigkeit und bei doppelter Haushaltsführung im Ausland.

Übersicht: Reisekosten bei einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit ab 2008

Fahrtkosten	
Kilometersätze	
– Pkw	0,30 Euro
– Motorrad	0,13 Euro
– Moped	0,08 Euro
– Fahrrad	0,05 Euro
zusätzlich für jede mitgenommene Person	
– Pkw	0,02 Euro
– Motorrad	0,01 Euro
bei doppelter Haushaltsführung	
– erste und letzte Fahrt pro Kilometer	0,30 Euro
– Familienheimfahrt wöchentlich pro Kilometer	0,30 Euro
Verpflegungsmehraufwand Inland (bei doppelter Haushaltsführung nur 1. bis 3. Monat) Abwesenheitsdauer – mehr als 8 Stunden / Tag – mehr als 14 Stunden / Tag – 24 Stunden / Tag	6,00 Euro 12,00 Euro 24,00 Euro
Übernachtungskosten Inland Pauschbetrag (nur bei Arbeitgeberersatz) bei doppelter Haushaltsführung – bis 3. Monat – ab 4. Monat	20,00 Euro 20,00 Euro 5,00 Euro

FAMILIE UND KINDER

GUDRUN MANNIGEL DIPL.-KAUFFRAU



STEUERBESCHEID: ÄNDERUNG WEGEN NACH-TRÄGLICHEM KINDERGELD?

Bekommen Sie nach einem positiven Urteil nachträglich Kindergeld? Und gehören Sie zu den gut verdienenden Eltern, bei denen die Steuerersparnis durch den Ansatz der Freibeträge für Kinder höher ist als das Kindergeld? Dann ändert das Finanzamt Ihren Einkommensteuerbescheid automatisch, wenn Sie den Bescheid offen gehalten haben oder wenn er im strittigen Punkt vorläufig ergangen ist. Haben Sie den Einkommensteuerbescheid jedoch bestandskräftig werden lassen, geht Ihnen ein Teil der Steuervergünstigung für Kinder verloren.

Zwar können Sie auf Antrag noch in den Genuss der kindergeldabhängigen Vergünstigungen kommen also zum Beispiel den Ausbildungsfreibetrag, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Aber die Freibeträge für Kinder selbst berücksichtigt der Finanzbeamte bisher leider nicht. Jetzt muss der BFH entscheiden, ob ein bestandskräftiger Einkommensteuerbescheid aufgrund einer "neuen Tatsache" geändert werden und es die Freibeträge für Kinder nachträglich geben kann, wenn nachträglich Anspruch auf Kindergeld besteht (FG Münster 14 K 5023/06 E vom 11.9.2007, EFG 2007, Seite 1926; Az. der Revision beim BFH: III R 90/07).

Mein SteuerSparTipp: Lässt der Beamte die Freibeträge für Kinder unberücksichtigt, können Sie Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens beantragen mit Hinweis auf die Revision III R 90/07.

Einen Mustereinspruch finden Sie unter **www.steuertipps.de**.

STEUERBERATUNGSKOSTEN

100 EURO SIND ABSETZBAR

Bis zu 100 Euro Ihrer "gemischten" Steuerberatungskosten dürfen Sie in Ihrer Steuererklärung komplett bei einer Einkunftsart abziehen. Mit dieser Vereinfachungsregel will das Bundesfinanzministerium den Streit um die Absetzbarkeit dieser Kosten entschärfen.

Und so sieht die Vereinfachung für gemischte Steuerberatungskosten aus:

- Kosten bis 100 Euro dürfen Sie komplett bei einer Einkunftsart abziehen.
- Bei Kosten von 101 bis 200 Euro dürfen Sie 100 Euro einer Einkunftsart zuordnen. Der Rest bleibt unberücksichtigt.
- Bei Kosten von mehr als 200 Euro dürfen Sie 50% dem beruflichen Teil zuordnen. Die restlichen 50% bleiben unberücksichtigt. (BMF-Schreiben vom 21.12.2007)

Ihre Steuerberatungskosten wirken sich nicht komplett aus? Einspruch!

Wirken sich Ihre Steuerberatungskosten gar nicht oder nur teilweise steuermindernd aus, sollten Sie sich dagegen wehren. Denn: Trotz BMF-Schreiben müssen die Finanzgerichte noch klären, ob die Abschaffung des Sonderausgabenabzugs verfassungsgemäß ist! Deshalb sollten Sie sowohl Ihre gemischten als auch Ihre eindeutig privaten Steuerberatungskosten komplett bei der Einkunftsart Ihrer Wahl angeben.

Weicht der Finanzbeamte davon ab, sollten Sie Einspruch einlegen und um Ruhen des Verfahrens bitten. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Steuerberatungskosten nicht anerkannt werden, weil sie nach Ansicht des Finanzbeamten privat veranlasst sind oder sich nicht auswirken, weil sie zum Beispiel bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit vom Arbeitnehmer-Pauschbetrag "geschluckt" werden. Stützen Sie Einspruch und Antrag auf Ruhen des Verfahrens auf die vor dem BFH anhängige Revision (Az.: X R 10/08).

SteuerSparTipp: Zu den "gemischten" Steuerberatungskosten zählen insbesondere die Kosten von Steuerfachliteratur und Steuererklärungssoftware. Damit ist die Vereinfachungsregelung besonders wichtig für Nutzer der "Steuer-Spar-Erklärung", denn deren Kosten liegen innerhalb der Grenzwerte. Übrigens: Die Vereinfachungsregelung ist nur ein Angebot. Fahren Sie bei einer sachgerechten Aufteilung besser, dürfen Sie entsprechend aufteilen.

PENDLERPAUSCHALE UND KINDERGELD

AUCH NEGATIVE KINDERGELDBESCHEIDE JETZT VORLÄUFIG

Seit 2007 gibt es für die ersten 20 Kilometer des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte keinen Werbungskostenabzug mehr. Die bittere Konsequenz: So manches Kind ist deshalb über die Einkommensgrenze gerutscht, obwohl sich an seinem Einkommen gar nichts geändert hat. Damit wäre das Kindergeld dahin. Aber jetzt gibt es Hoffnung.

Inzwischen bezweifelt der BFH, dass die Kürzung der Pendlerpauschale verfassungskonform ist. Die endgültige Klärung dieser Frage hat er allerdings dem Bundesverfassungsgericht überlassen (BFH-Urteil VI R 17/07 vom 10.1.2008). Das ist zwar nicht neu, denn es gibt bereits vor dem BVerfG anhängige Verfahren, zum Beispiel 2 BvL 1/07 und 2 BvL 2/07. Neu ist aber, dass die Familienkassen ablehnende Kindergeldbescheide jetzt mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen, wenn das volljährige Kind die Einkommensgrenze wegen der Kürzung der Pendlerpauschale überschrei-

tet (BZSt-Schreiben St II 2 - S 2471 - 313/2007 vom 18.1.2008).

SteuerSparTipp: Trägt Ihr Kindergeldbescheid einen Vorläufigkeitsvermerk zur Pendlerpauschale, ist er in diesem Punkt offen. Ein Einspruch ist dann unnötig. Achtung: Die Vorläufigkeit bezieht sich ausschließlich auf die Pendlerpauschale. Sie müssen also weiterhin Einspruch einlegen, wenn Sie mit anderen Punkten nicht einverstanden sind. Das kann zum Beispiel sein, wenn zwangsläufige Aufwendungen Ihres Kindes nicht einkommensmindernd berücksichtigt wurden.

KAPITAL-VERMÖGEN

ULRICH
SCHNEIDERFRESENIUS
DIPL-KAUFMANN



SPEKULATIONSSTEUER AB 1999 LEIDER RECHTENS

Schlechte Nachricht für Anleger: Die Steuer auf Spekulationsgewinne ab 1999 ist verfassungsgemäß. Das Bundesverfassungsgericht schmetterte die Beschwerde eines Anlegers ab und beendete damit eine Serie gegensätzlicher Gerichtsurteile. Der Kläger wollte nicht hinnehmen, dass von 1999 bis mindestens 2003 nur steuerehrliche Anleger die Spekulationssteuer hätten zahlen müssen.

Die höchsten Richter sahen das anders: Die Ermittlungsmöglichkeiten der Finanzämter sind seit 1998 stetig gewachsen. Mittlerweile ist die Kontrolle fast lückenlos, ein "Erhebungsdefizit" gibt es somit nicht (Beschluss des BVerfG vom 10.1.2008, Az. 2 BvR 294/06).

Was bedeutet das für Sie? Waren Ihre Steuerbescheide ab 1999 bezogen auf die Spekulationssteuer bisher vorläufig, dürften sie demnächst bestandskräftig werden. Einen entsprechenden Erlass gibt es zwar noch nicht, aber das wird sich wohl ändern.

Glück hatten Sie bisher, wenn das Finanzamt Ihren Steuerbescheid außer Vollzug gesetzt hatte. Ihr Vorteil: Sie mussten die Spekulationssteuer zunächst nicht zahlen. Aber auch damit ist es bald vorbei: Mit einem bestandskräftigen Bescheid wird auch die Steuer endgültig fällig.

Mein SteuerSparTipp: Trotz des negativen Urteils kann es sich steuerlich lohnen, bis Ende 2008 in Aktien zu investieren und die Papiere mindestens ein Jahr zu halten. Ihr Veräußerungsgewinn bleibt dann trotz Abgeltungssteuer auch ab 2009 steuerfrei.

ELTERNGELD

NICHTS ZU MACHEN: STICHTAGSREGELUNG VERFASSUNGSGEMÄSS

Der Gesetzgeber durfte Eltern vor dem 1.1.2007 geborener Kinder vom Elterngeld ausschließen. Diese Stichtagsreglung verstößt nicht gegen das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes, entschied das Bundessozialgericht.

Für seit dem 1.1.2007 geborene Kinder haben alle Eltern während der Elternzeit Anspruch auf 67 Prozent des letzten Nettoeinkommens. Wurde ein Kind hingegen 2006 oder früher geboren, bestand nur Anspruch auf Erziehungsgeld. Viele Eltern konnten davon nicht profitierten, weil ihr Einkommen über der Höchstgrenze von 30.000 Euro (Verheiratete, Lebensgemeinschaften) bzw. 23.000 Euro (Alleinerziehende) lag. Doch selbst wer Anspruch auf Erziehungsgeld hatte, wäre mit Elterngeld in der Regel finanziell besser gefahren.

Gegen diese Stichtagsregelung hatten ein Elternpaar und zwei Mütter geklagt, deren Kinder Ende 2006 zur Welt gekommen waren. Keiner der Kläger hat Anspruch auf Erziehungsgeld, weil alle die dafür maßgebenden Einkommensgrenzen überschritten. Nach ihrer Auffassung hätte der Gesetzgeber auch für 2006 geborene Kinder vom 1.1.2007 bis zur Vollendung des 12. bzw. 14. Lebensmonats Elterngeld zahlen müssen. Für das Fehlen einer solchen Übergangsregelung gebe es keinen sachlichen Grund. Die Stichtagsregelung ver-

stoße gegen das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes.

Das Bundessozialgericht war anderer Meinung. Die von den Klägerinnen gewünschte Übergangsregelung hätte Anfang 2007 eine Antragsflut ausgelöst. In vielen Fällen wären dazu komplizierte Vergleichsberechnungen notwendig geworden, ob die Anwendung des neuen Rechts günstiger gewesen wäre als eine Weiterzahlung von Erziehungsgeld. "Dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand und vor allem erhebliche Mehrausgaben von geschätzten 520 Millionen Euro sind sachliche Gründe, für Eltern von vor dem 1. Januar 2007 geborenen Kindern kein Elterngeld vorzusehen. Die Anknüpfung an den Geburtstag des Kindes stellt keine verfassungswidrige Härte dar", urteilten die Richter (Urteile des Bundessozialgerichts vom 23.1.2008, Az.: B 10 EG 3/07 R, Az.: B 10 EG 4/07 R, Az.: B 10 EG 5/07 R.

Dennoch: Betroffene Eltern sollten einen Einspruch weiter aufrechterhalten, denn es ist damit zu rechnen, dass die Eltern nun vor das Bundesverfassungsgericht ziehen.

DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG

NUR TATSÄCHLICH GETRENNT IST STEUERBEGÜNSTIGT

Kosten einer doppelten Haushaltsführung kann das Finanzamt bei einem verheirateten Arbeitnehmer nur berücksichtigen, wenn er unter der Woche von seiner Familie getrennt lebt.

Keine doppelte Haushaltsführung liegt hingegen vor, wenn die Familie zusammen mit dem Arbeitnehmer zwischen Erst- und Zweitwohnsitz pendelt. Dies entschied das Finanzgericht Hamburg.

Im konkreten Fall hatte der Kläger einen Erstwohnsitz am Beschäftigungsort und einen Zweitwohnsitz in seinem Heimatort. Beide Wohnungen wurden von der gesamten Familie genutzt. Unter der Woche lebten die Frau und die beiden Kinder am Beschäftigungsort. Das Wochenende verbrachte die Familie am Heimatort.

In einem solchen Fall sei die doppelte Haushaltsführung nicht beruflich veranlasst, urteilten die Richter. Bei zwei Familienwohnsitzen befinde sich der Lebensmittelpunkt am Beschäftigungsort. Die Nutzung der Wohnung am Heimatort habe rein private Gründe (FG Hamburg, Urteil vom 13.8.2007, Az. 5 K 160/06).



BFH-TICKER

ANHÄNGIGE VERFAHREN

Hier finden Sie Verfahren, in denen Steuergesetze und Verwaltungsanweisungen auf dem höchstrichterlichen Prüfstand stehen. Prüfen Sie, ob Ihr Fall ähnlich liegt und Sie sich mit einem Einspruch auf eines dieser Verfahren berufen können.

1%-Regelung

Ist der Betriebssitz für Außendienstmitarbeiter regelmäßige Arbeitsstätte?

BFH, Az. VI R 85/04

Arbeitslohn

Sind Umlagezahlungen des Arbeitgebers an eine Zusatzversorgungseinrichtung steuerpflichtiger Arbeitslohn?

BFH, Az. VI R 8/07

Fortbildung

Dürfen Fahrten zu einer länger dauernden Fortbildung als Dienstreise abgerechnet werden?

BFH, Az. VI R 66/05

Wann ist eine Übungsleiter-Ausbildung für Lehrer beruflich veranlasst?

BFH, Az. VI R 62/04

Einsatzwechseltätigkeit

Muss das Finanzamt Fahrten zwischen Wohnung und Einsatzort ab dem ersten Kilometer mit der Dienstreisepauschale berücksichtigen?

BFH, Az. III 30/2006

Steuerberatungskosten

Ist die Streichung des Sonderausgabenabzugs ab 2006 verfassungskonform?

BFH X R 10/08

Kindergeld

Volljähriges Kind: Darf Kindergeld entfallen wegen geringfügigem Überschreiten der Einkommensgrenze?

BFH III R 54/06

Ehegattenunterhalt

Ist eine Einmalzahlung an den geschiedenen Ehegatten zur Abgeltung aller Unterhaltsansprüche als außergewöhnliche Belastung abziehbar?

BFH, Az. III R 57/05

HAUSHALTSNAHE HILFEN

NEBENKOSTEN NACHTRÄGLICH GELTEND MACHEN

Für einige Mietnebenkosten und einige Wohngeld-Posten können Sie die Förderung von haushaltsnahen Hilfen in Anspruch nehmen. Haben Sie dies in der letzten Steuererklärung versäumt, weil die Abrechnung noch nicht vorlag? Dann können Sie den Steuerbescheid nachträglich ändern lassen.

Die steuerliche Förderung von haushaltsnahen Hilfen gibt es zum Beispiel für den Hausmeisterdienst, Treppenhausreinigung, Gartenpflege oder Winterdienst. Tauchen solche Posten in Ihrer **Nebenkosten- oder Wohngeldabrechnung** auf, dürfen Sie Ihre Aufwendungen steuerlich geltend machen.

Doch leider kommt die Nebenkostenabrechnung in der Regel erst dann, wenn Sie Ihre Steuererklärung schon lange abgegeben haben. Damit Sie die Förderung nicht verlieren, haben Sie zwei Möglichkeiten:

Sie **schätzen die Kosten** auf Basis der letzten Abrechnung und weisen in einer Anlage zur Steuererklärung darauf hin, dass Sie nur einen Erfahrungswert eingetragen haben. Das Finanzamt erlässt den Steuerbescheid dann vorläufig und ändert ihn, sobald Sie die Abrechnung nachreichen.

Sie machen gar keine Angaben und beantragen eine nachträgliche Anerkennung der Kosten, sobald Sie die Abrechnung erhalten haben. Das Finanzamt kann Ihren Bescheid dann wegen "neuer Tatsachen" ändern. Vorsicht: Dies gilt nur dann, wenn Sie erstmals haushaltsnahe Hilfen geltend machen. Haben Sie bereits in einem Vorjahr die Förderung erhalten, ist eine nachträgliche Änderung leider nicht möglich. Dann müssen Sie auf jeden Fall bereits in der Steuererklärung Angaben machen (OFD Münster, Kurzinformation Einkommensteuer vom 17.12.2007, Nr. 34/2007).

ÜBERNAHME VON STEUERBERATUNGSKOSTEN DURCH DEN ARBEITGEBER

KEIN SCHUTZ DURCH DIE NETTOLOHNVEREINBARUNG

Wenn ein Arbeitgeber die Steuerberatungskosten seines Arbeitnehmers übernimmt, liegt immer steuerpflichtiger Arbeitslohn vor – auch bei einer Nettolohnvereinbarung.

Der Grund: Auch in einem solchen Fall entsteht beim Arbeitnehmer ein geldwerter Vorteil. Dass eine Steuererstattung nicht den Arbeitnehmern zugute kommt, sondern dem Arbeitgeber, ändert daran nichts: Entscheidend ist, in wessen Interesse die Nettolohnvereinbarung geschlossen wurde. Und die liegt im Interesse der Arbeitnehmer.

Im entschiedenen Fall hatte ein deutscher Arbeitgeber aus Japan entsandte Arbeitnehmer beschäftigt. Mit diesen schloss er eine Nettolohnvereinbarung. Das heißt: Der Arbeitgeber übernahm alle Steuern und Sozialabgaben, die Arbeitnehmer bekamen ihren Lohn ausschließlich netto ausgezahlt. Im Gegenzug traten sie dem Arbeitgeber alle Ansprüche auf Erstattung von Steuern und Sozialabgaben ab.

Der Arbeitgeber ließ Steuererklärungen für die Mitarbeiter erstellen und übernahm auch dafür die Kosten. Die Abgabe einer Steuererklärung, meinte der Arbeitgeber, liege dabei in seinem eigenen Interesse – schließlich würde ja nur er von einer Rückerstattung profitieren. Die Folge wäre dann: kein steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Dem widersprachen Betriebsprüfer, Finanzamt und jetzt auch das Gericht. Die Lohnzuwendung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Arbeitnehmer möglicherweise selbst keinen Steuerberater beauftragt hätten. Entscheidend ist allein, dass der angebotene Vorteil in Gestalt der Kostenübernahme tatsächlich in Anspruch genommen wurde (FG Düsseldorf, Urteil vom 5.12.2007, Az. 7 K 1743/07 H(L)).



DAS FINANZAMT UND SIE

ANDREA
KUTSCHERA,
RECHTSASSESSORIN



STEUERZAHLER, LASST EUCH NICHT ALLES GEFALLEN!

leden Mittwoch veröffentlicht der Bundesfinanzhof auf seiner Internetseite die neuesten Entscheidungen. Für den Fiskus sind besonders die bürgerfreundlichen Urteile von Bedeutung. Denn die können bei ihm zu teils erheblichen Einnahmeausfällen führen. Das gefällt dem Fiskus natürlich nicht. Im Extremfall, wenn es für ihn richtig teuer werden kann, ändert er deshalb das Gesetz und schiebt der Steuerspar-Möglichkeit so den Riegel vor. So geschehen zum Beispiel vor einigen Jahren bei den Kosten für ein Erststudium. Diese sind seit 2004 nur noch begrenzt bis zu 4000,- Euro absetzbar.

Eine andere beliebte Taktik: Die Finanzämter ignorieren einfach die für Sie positiven Urteile oder erklären sie für nicht anwendbar. Frei nach dem Motto: "Was interessiert mich, was das höchste deutsche Finanzgericht entscheidet? Da könnte ja jeder kommen." Sich bloß darüber ärgern bringt nichts, hier heißt es jetzt handeln!

Mein SteuerSparTipp: Legen Sie in einem solchen Fall Einspruch gegen Ihren Steuerbescheid ein und bestehen Sie darauf, dass das Finanzamt das BFH-Urteil auch in Ihrem Fall anwendet. Führt der Einspruch nicht zum Erfolg, müssen Sie klagen. Das ist zwar erstmal mit Kosten verbunden, das Risiko sollten Sie aber trotzdem eingehen. Denn wenn der BFH einmal zugunsten der Steuerzahler entschieden hat, stehen die Chancen gut, dass er das wieder tut. Und dann muss das Finanzamt nicht nur Ihren Steuerbescheid zu Ihren Gunsten ändern, sondern auch die Kosten der Klage übernehmen.

EINSPRUCHSFRIST

VORSICHT BEI VORDATIERTEN BESCHEIDEN

Das auf dem Steuerbescheid angegebene Datum spielt bei der Berechnung der Einspruchsfrist keine Rolle. Entscheidend ist nur der Tag, an dem der Bescheid im Briefkasten landet – so jedenfalls will es das Finanzamt. Das letzte Wort hat jetzt der BFH.

In einem vor dem obersten Finanzgericht anhängigen Verfahren geht es um einen vordatierten Bescheid. Obwohl mit Datum 14.11. versehen, erreichte er bereits eine Woche früher – am 7.11. – den Empfänger. Der Einspruch gegen den Bescheid erreichte das Finanzamt am 14. Dezember. Der Sachbearbeiter lehnte eine Bearbeitung ab. Seine Begründung: Die Einspruchsfrist von einem Monat sei bereits am 7.12. abgelaufen.

Der Steuerzahler ließ sich hier aber nicht so einfach abspeisen. Er reichte Klage ein und argumentierte, dass das **Bescheiddatum für das Finanzamt bindend** sei. Er habe den Bescheid an seinen Steuerberater weitergegeben. Dieser habe nicht gewusst und auch nicht erkennen können, dass der Bescheid vor dem angegebenen Datum zugestellt wurde. Deswegen habe der Steuerberater die Einspruchsfrist auf Basis der offensichtlichen Angaben ermittelt. Dafür trage das Finanzamt die Verantwortung.

Das Finanzgericht Köln gab in erster Instanz dem Finanzamt recht. Das Gesetz sehe für den Beginn der Einspruchsfrist ausdrücklich den Tag des Zugangs des Bescheids beim Steuerzahler vor. Das Bescheiddatum habe lediglich einen unverbindlichen Charakter (FG Köln, Urteil vom 13.6.2007, Az. 11 K 3243/06). Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt (Az. III R 66/07).

SteuerSparTipp: Im verhandelten Fall hatte das Finanzamt die Post beauftragt, zu dokumentieren, wann der Bescheid in den Briefkasten des Steuerzahlers geworfen wird. Absender und Empfänger erhalten in einem solchen Fall jeweils eine Ausfertigung einer "Postzustellungsurkunde". Diese Art der Zustellung wählt das Finanzamt aber nur, wenn es bereits zuvor schlechte Erfahrungen mit dem Empfänger gemacht hat. In der Regel erhalten Sie den Bescheid auf dem normalen Postweg. Dann gilt pauschal, dass Sie der Bescheid drei Tage nach dem Bescheiddatum erreicht hat (= Beginn der Einspruchsfrist). Behaupten Sie, dass Sie den Bescheid später erhalten haben, muss das Finanzamt Ihnen das Gegenteil beweisen.

VERLÄNGERTE ABGABEFRIST

KEINE NEUE CHANCE FÜR BEREITS ABGELEHNTE ANTRÄGE

Die Abgabefrist für freiwillige Steuererklärungen wurde von zwei auf vier Jahre verlängert. Dadurch können Sie bis Ende 2008 eine Veranlagung für 2004 beantragen. Allerdings nur dann, wenn dieser Antrag nicht bereits vor der Gesetzesänderung abgelehnt wurde.

So könnte es sich abgespielt haben: Herr Späth hat die Abgabe der Steuererklärung 2004 lange vor sich her geschoben. Am 31.12.2006 gab er sie schließlich zur Post. Beim Finanzamt kam die Erklärung erst drei Tage später an, und damit drei Tage nach Ablauf der Abgabefrist. Das Finanzamt lehnte die Bearbeitung der Steuererklärung deshalb ab.

Durch die Verlängerung der Abgabefrist lebt zwar die Abgabefrist für die Steuererklärung 2004 wieder auf. Doch Herr Späth kann davon leider **nicht profitieren**, weil sein Antrag auf Veranlagung bereits einmal abgelehnt wurde. Das Finanzamt darf seine Erklärung auch jetzt nicht bearbeiten.

Für Jahre **vor 2004** können Sie leider auch nach der Gesetzesänderung keine Steuererklärung mehr einreichen, denn die vierjährige Abgabefrist ist in diesen Fällen bereits abgelaufen.

Bitte beachten Sie: Nach der Gesetzesbegründung soll längere Frist erstmals für die Steuererklärung 2005 gelten und für andere Jahre, wenn die Steuererklärung vor dem 28.12.2007 eingereicht wurde und die Bearbeitung bis zu diesem Tag noch nicht abgelehnt wurde. Für das Jahr 2004 wäre danach eine Abgabe nicht mehr möglich. Der Gesetzestext selbst ist u.E. aber so formuliert, dass er die Abgabe für 2004 auch in 2008 noch erlaubt.





Am schwersten auf der Welt zu verstehen ist die Einkommensteuer.

Albert Einstein (1879–1955), dt.-amerik. Physiker (Relativitätstheorie),

SteuerSparTipps

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag

Eine Marke der Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Janderstraße 10, 68199 Mannheim Postfach 10 01 61, 68001 Mannheim

Telefon: 0621.8 62 62 62 Telefax: 0621.8 62 62 63

Internet: www.akademische.de E-Mail: info@akademische.de

Die Gesellschaft ist eine GmbH mit Sitz in Köln. Handelsregister beim Amtsgericht Köln: HRB 58843 Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE 188836808

Geschäftsführer: Dr. Ulrich Hermann

> Verlagsleiter: Peter Schmitz

Verantwortlich: Andreas Pott

Redaktion: Christian Dülpers Thomas Frank Andrea Kutschera Gudrun Mannigel Maike Steincamp Ulrich Schneider-Fresenius

Erscheinungsweise: 6 x im Jahr Bezugspreis: Pro Ausgabe € 3,30 Jahrespreis: € 19,80

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Einwilligung des Verlags.

LEHRERFORTBILDUNG

EIN TÄNZCHEN MIT DEM FISKUS

Eine Grundschullehrerin darf die Kosten für einen Folkloretanzkurs als Werbungskosten abziehen. Aber nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Die Lehrerin muss mit dem Kurs die Qualifikation als Tanzleiterin erwerben. Außerdem muss sie Musik unterrichten und in diesem Rahmen ihr durch den Kurs erworbenes Wissen einsetzen und weitergeben (BFH-Urteil vom 18.10.2007, Az. VI R 62/04).

SteuerSparTipp: Nicht nur Musiklehrer können die Kosten eines solchen Kurses absetzen. Entscheidend ist, dass die Schüler tatsächlich von der Ausbildung des Lehrers zum Übungsleiter profitieren. Das kann auch im Rahmen einer AG erfolgen.

STEUER-SPAR-ERKLÄRUNG

DAS BESTE PROGRAMM ZUM STEUERN SPAREN

Welches PC-Steuerprogramm hilft bei der Steuererklärung am besten? Natürlich die "Steuer-Spar-Erklärung"! Das bestätigt jetzt auch wieder die Stiftung Warentest. Die "Steuer-Spar-Erklärung" ist das einzige "sehr gute" Steuerprogramm unter neun Test-Kandidaten.

Für die aktuelle Ausgabe 3/2008 von FINANZtest wurden insgesamt neun Steuerprogramme geprüft. Nur die Steuer-Spar-Erklärung 2008 von der Akademischen Arbeitsgemeinschaft schneidet mit "sehr gut" ab! Vier Programme sind "gut", ein Programm "befriedigend", zwei "ausreichend" – und eines ist sogar nur "mangelhaft".

Eine Besonderheit des Tests: Die Steuerprogramme mussten sich auch der kritischen Bewertung von 16 Steuerlaien stellen, um den Einsatzbedingungen im Alltag möglichst nahe zu kommen. "Den meisten hat unser Testsieger Steuer-Spar-Erklärung 2008 von der Akademischen Arbeitsgemeinschaft am besten gefallen." berichtet Aenne Riesenberg von der Stiftung Warentest. "Das Programm bewerte-

ten auch unsere Steuerexperten mit sehr gut". In allen Bewertungskategorien liegt die Steuer-Spar-Erklärung vorne! FINANZtest: "Der Testsieger unterstützt Nutzer mit plausiblen Hilfen und Anleitungen – auch bei einer umfangreichen Steuererklärung. Ein virtueller Prüfer gibt Hinweise, welche Eingaben zu einer Steuerersparnis führen können. Zur Software gehören zahlreiche Musterbriefe und Anlagen".

Sie sehen: Die Steuer-Spar-Erklärung mit ihrer ausgeprägten Benutzerfreundlichkeit ist **für den Steuerlaien eine echte Hilfe**. Auch Ungeübte können bei der Steuererklärung alle Vorteile nutzen, um so viel Geld wie möglich vom Finanzamt zurück zu bekommen – und um möglichst wenig Steuern zu zahlen.

AUCH DAS NOCH

UNENTDECKTER KIES

Unentdeckte Kiesvorkommen im Privatvermögen. Soll es geben. Wahrscheinlich würden die meisten auch Schotter oder Kohle nehmen – wenn sich das unter der Matratze, im Sparstrumpf oder auf dem Girokonto fände. Anders sieht's allerdings aus, wenn es ein ganzer Berg voll ist. Nicht wegen der Bescheidenheit. Sondern wegen des Bundesfinanzhofs. Denn nur bergfreie Bodenschätze sind zunächst herrenlos. Und nur herrenlose Schätze darf man behalten. Sagt zumindest der BFH (Urteil vom 4.12.2006, Az. GrS 1 /05). Was aber tut man denn dann mit seinen uner-

warteten Kiesvorräten? "Absetzung für Substanzverringerung" – das ist eine prima Idee. Wenn sich das Kiesvorkommen im Privatvermögen verringert, dann kann man das absetzen und hat steuerliche Vorteile. Hier mal ein neues Auto, da ein schickes Designerstück, dort eine Reise. Den eigenen Kies hemmungslos abzubauen, ist sicher nicht schwer. Doch wie immer ärgert einen das Finanzamt. "Absetzung für Substanzverringerung" könne es in diesem Fall nicht geben. Spielverderber. Was übrig bleibt? Die Bank anrufen und über die Erhöhung des Dispo-Kredits verhandeln.